

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Pankrath**
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
22-30-30 pa-ck

Datum
22.01.2018

Bundesverfassungsgericht verhandelt zur Einheitsbewertung bei der Bemessung der Grundsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 16.01.2018 ist vor dem Bundesverfassungsgericht in mehreren anhängigen Verfahren in Sachen „Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer“ mündlich verhandelt worden. Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene (DStGB, DST) waren bei diesem Termin vor Ort und haben die Verhandlung beobachtet. Sie gehen davon aus, dass mit einer Entscheidung frühestens ab Mitte März 2018 zu rechnen ist. Aufgrund des Prozessverlaufs sei anzunehmen, dass die geltende Einheitsbewertung jedenfalls für zukünftige Veranlagungszeiträume für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt wird.

Die mündliche Verhandlung hatte zwei inhaltliche Schwerpunkte:

1. mögliche Rechtfertigungsansätze für die stark veralteten Bewertungsregelungen bei der Grundsteuer und
2. Zeit, Bedarf und Erfolgsaussichten einer Reform der Einheitsbewertung.

Das Gericht habe, so berichtet der DST, bei der Erörterung möglicher Rechtfertigungsansätze für die stark veralteten Bewertungsregelungen bei der Grundsteuer deutlich erkennen lassen, dass es diese Bewertungsregelungen und damit die heutige Grundsteuer für verfassungswidrig erklären werde.

Die letzte Hauptfeststellung als Grundlage der Bewertungen erfolgte 1964 in Westdeutschland und 1935 in Ostdeutschland. Nicht zuletzt dies, so der DStGB, wurde sehr kritisch vor dem Bundesverfassungsgericht thematisiert, verzerrte Bewertungen könnten als Verletzung des Art. 3 Grundgesetz mit dem Verbot der Ungleichbehandlung gesehen werden.

Somit lag der weitere Schwerpunkt der Verhandlung auf der Erörterung des notwendigen Zeitbedarfs für eine Reform der Einheitsbewertung sowie des Grundsteuergesetzes. Intensiv habe sich das Gericht mit der Frage befasst, ob eine hinreichende Erfolgsaussicht für eine gesetzliche Neuregelung besteht, um überhaupt eine längere Übergangsfrist rechtfertigen zu können. Es sei aber auch deutlich geworden, dass voraussichtlich nicht mit einer rückwirkenden Nichtigkeitserklärung gerechnet werden muss und somit ein rückwirkender Einnahmeausfall bei der Grundsteuer eher unwahrscheinlich ist. Es deutete sich vielmehr an, dass das Bundesverfassungsgericht für den Fall der Feststellung der Verfassungswidrigkeit einen Übergangszeitraum der Fortgeltung des bisherigen Bewertungsrechts aussprechen wird. Nach der Urteilsverkündung sind Bund und Länder gefragt, zeitnah entweder eine Reform der Grundsteuer oder aber zumindest eine finanzielle Kompensation für einen temporären Ausfall der Grundsteuer rechtzeitig auf den Weg zu bringen.

Im Rahmen der Verhandlung sei von Bund und Ländern hinreichend plausibel dargelegt worden, dass eine Reform der Grundsteuer insgesamt bis zu zehn Jahre benötigen würde. Das Gericht habe allerdings erhebliche Bedenken erkennen lassen, einen nicht mehr verfassungsgemäßen Zustand über einen solch langen Zeitraum aufrecht zu halten. Ferner habe das Gericht auch Zweifel an der „Reformfähigkeit“ von Bund und Ländern bei der Grundsteuer angedeutet. Vor diesem Hintergrund sei keine belastbare Prognose möglich, ob das Gericht einen Übergangszeitraum auch so auskömmlich bemessen wird, dass in dieser Zeit eine geordnete Reform der Grundsteuer bzw. der bewertungsrechtlichen Grundlagen möglich sein wird.

Die kommunalen Spitzenverbände mahnen seit vielen Jahren die Grundsteuerreform an, um die Besteuerung auf gerechte, nachvollziehbare, umsetzbare und rechtssichere Grundlagen zu stellen. Auch in der mündlichen Verhandlung wurde nochmals eindringlich auf die Bedeutung der Grundsteuer für die Städte und Gemeinden hingewiesen und insbesondere eine sorgfältige Abwägung zwischen dem Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz und dem in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz verbürgten Recht auf kommunale Selbstverwaltung (und der damit verbundenen kommunalen Finanzautonomie) angemahnt.

Den Gemeinden drohen bundesweit rund 14 Mrd. Euro Grundsteuereinnahmen jährlich wegzufallen, was verheerende Folgen hätte und nicht zu verkraften wäre. In Sachsen-Anhalt betrug das Aufkommen der Grundsteuer B im Jahr 2016 und 228 Mio. Euro. Der Ausfall dieser Mittel würde die Kommunalpolitik enorm einschränken und die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger und die Standortbedingungen für Unternehmen spürbar verschlechtern.

Der DST signalisiert vor dieser Ausgangslage, dass er sich bereits in den anstehenden Koalitionsverhandlungen dafür einsetzen werde, der Grundsteuerreform allerhöchste Priorität zuzumessen. Darüber hinaus wurde eine Lösung für den Fall eingefordert, dass es zu einem temporären Ausfall der Grundsteuereinnahmen kommen sollte. Schwierig ist vor diesem Hintergrund, dass für das Bundesverfassungsgericht auch infrage steht, ob eine Gesetzgebung zur Grundsteuer nach den Ergebnissen der Föderalismusreform I im Jahr 2006 überhaupt in die Bundeskompetenz fällt. Nicht auszuschließen ist, dass das Bundesverfassungsgericht die Gesetzgebungskompetenz dafür bei den Bundesländern sieht, woraus sich eine Regionalisierung der Grundsteuer ergeben würde. Der Gesetzentwurf des Bundesrates aus 2016 zur Grundsteuerreform wurde deshalb zusammen mit dem Vorschlag einer Verfassungsänderung vorgelegt mit dem Ziel, die Zuständigkeit des Bundes klarzustellen.

Wir hoffen, dass es bei der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes bleibt. Einerseits zeigen Erfahrungen mit anderen landesrechtlichen Abgabevorschriften, wie sehr derartige rechtliche Vorgaben zum politischen Spielball innerhalb der einzelnen Länder werden können. Dann

wäre die Erhebung der Grundsteuer mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit verbunden. Andererseits würde eine föderale Regelung zur Verschärfung der heute schon bestehenden regionalen Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern führen. Dass diese Bedenken nicht von der Hand zu weisen sind, zeigt die bundeslandspezifische Entwicklung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer seit Übergang der Rechtsetzungskompetenz hierfür auf die Bundesländer im Jahr 2006.

Bund und Ländern jedenfalls muss klar sein, dass diese Fragen seit Jahren und Jahrzehnten zur Klärung anstehen. Ihr Versäumnis darf sich nicht zum Dilemma für die Kommunalfinanzen auswachsen. Über den weiteren Fortgang werden wir fortlaufend informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Pankrath', with a stylized, flowing script.

Pankrath